

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seddiner See ..... Seite 1
- Bekanntmachung des Beschlusses zur 3./ 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See ..... Seite 4
- Bekanntmachung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 8
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See ..... Seite 11
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.09.2011 ..... Seite 15
- Bekanntmachung der 1.Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes ..... Seite 16

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Information des Bau- und Ordnungsamtes ..... Seite 16
- Herzliche Glückwünsche im Januar 2012 ..... Seite 17

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seddiner See

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und der §§ 1, 2, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde See in ihrer am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Seddiner See ist Aufgabenträger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG).
- (2) Die Gemeinde Seddiner See unterhält nach § 3 des BbgBKG zur Erfüllung ihrer nach dem BbgBKG zugewiesenen Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr in den Ortsteilen Neuseddin und Seddin.

- (3) Darüber hinaus kann die öffentliche Feuerwehr auch sonstige freiwillige Hilfs- und Dienstleistungen (sonstige Leistungen) erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung einer sonstigen Leistung entscheidet auf Antrag die Gesamtführung im Benehmen mit der Gemeindeführung und im Einsatzfall entscheidet darüber die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung am Einsatzort.

#### § 2

##### Kostenersatz und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Seddiner See gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz vom Betreiber oder Eigentümer des betreffenden Gewerbe- und Industriebetriebes verlangt werden.
  - (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
  - (4) Gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG können bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten vom Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, verlangt werden.
  - (5) Sind mehrere natürliche bzw. juristische Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührenschildner

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, welche über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG genannten Aufgabebereiche hinausgehen (sonstige Leistungen), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert bzw. beantragt hat oder in dessen Auftrag sie angefordert bzw. beantragt wurde.
- (2) Sind mehrere natürliche oder juristische Personen gebührensersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 4

### Gegenstand und Umfang zur Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren richtet sich nach Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel.  
Die zum Einsatz kommenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt sich nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung aufgrund des Meldungsinhaltes der Leitstelle.  
Über nachzufordernde Kräfte und Mittel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsatzleitung an der Einsatzstelle.  
Die Weisungsbefugnis der Gesamtführung bleibt unberührt.
- (2) Für die Kostenerstattungsfälle des § 2 wird unabhängig vom Einsatzerfolg Kostenersatz erhoben.  
Wartezeiten die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

- (3) Soweit Kostenersatz bzw. Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben werden, berechnet sich die Einsatzzeit bzw. Nutzungsdauer ab dem Ausrücken der Feuerwehrtechnik und Einsatzkräfte aus den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach Einsatzenende in den Feuerwehrgerätehäusern, wenn nicht im § 8 dieser Satzung Pauschalsätze benannt sind.
- (4) Kostenersatz und Gebühren werden entsprechend der Einsatzzeit minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die im § 8 dieser Satzung in den Tarifstellen 2.1 bis 2.1.6 aufgeführten Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.
- (6) Zusätzlich sind durch den Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtigen zu zahlen, die Reparatur-, Reinigungs-, Entsorgungskosten und Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatz beschädigte, kontaminierte oder unbrauchbar gewordene Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Schutz- und Sonderausrüstungen und Einsatzbekleidung, die Kosten für verwendete Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgungskosten sowie die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wassernetz, Kosten für die Anmietung von Geräten sowie deren Reparatur oder Ersatzbeschaffung, wenn das Gerät während der Mietzeit beschädigt oder unbrauchbar geworden ist oder abhanden gekommen ist, Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdfirmen bei der Beseitigung von Schadensereignissen. Kostenersatzpflichtige haben den an die Gemeinde Seddiner See gestellten Kostenersatz für überörtliche Hilfeleistung durch andere Feuerwehren entsprechend § 44 Abs. 2 BbgBKG in voller Höhe zu übernehmen.
- (7) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördlicher Anordnung gestellt, besteht Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.  
Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt die Gesamtführung im Benehmen mit der Gemeindeführung.
- (8) Über die Einsatztätigkeit wird durch den Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr ein Einsatzbericht gefertigt.  
Dieser bildet die Berechnungsgrundlage zur Erstellung des Kosten- bzw. Gebührenbescheides.

## § 5

### Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren

Die Berechnung von Kostenersatz und Gebühren erfolgt nach § 8 dieser Satzung.

## § 6

### Entstehung des Anspruchs

Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit dem Ausrücken aus den Feuerwehrgerätehäusern.

## § 7

### Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG abgesehen werden.

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## § 8 „Kostensatz- und Gebührentarif“

Tarif-Nr.	Tarifgegenstand	Einsatzstunde in Euro	Je Einsatz in Euro	Pauschaleinsatz in Euro
1.	<b>Stundensätze Personal</b>			
1.1	Je Einsatzkraft	30		
2.	<b>Stundensätze Einsatzfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>			
2.1.	<b>Einsatzfahrzeuge</b>			
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	200		
2.1.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	300		
2.1.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	400		
2.1.4	Mannschaftstransportfahrzeug	100		
2.1.5	Gerätewagen Logistik	200		
2.1.6	Rettungsboot RTB 1 inklusive Trailer	100		
2.2	<b>Geräte und Ausrüstungen</b>			
2.2.1	Tragkraftspritze TS 8		50	
2.2.2	Notstromaggregat		30	
2.2.3	Motorsäge		30	
2.2.4	Trennschleifer		20	
2.2.5	Tauchpumpe		20	
2.2.6	Beleuchtungssatz komplett		30	
2.2.7	Be- und Entlüftungsaggregat		30	
2.2.8	Nebelgerät		30	
2.2.9	Je Druckschlauch B, C oder D		15	
2.2.10	Saugschlauch A		15	
2.2.11	Feuerlöscher 6 kg		60	
2.2.12	Feuerlöscher 12 kg		100	
3.	<b>Brandsicherheitswachen</b>			
3.1	Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brand- oder Menschengefährdung (§ 34 Bbg BKG) je Einsatzkraft pro Tag			30
3.2	Stellung eines Löschfahrzeuges je Veranstaltung pro Tag			100
4.	<b>Brandwache</b>			
4.1	Durch Einsatzkräfte und Technik der Freiwilligen Feuerwehr Seddiner See (§ 35 BbgBKG)	Berechnung nach Tarif-Nr. 1.1 – 2.2.12		
5.	<b>Fehlalarmierungen</b>			
5.1	Fehlalarm durch Brandmeldeanlage			200
5.2	Fehlalarm durch Brandmeldeanlage nach zwei und mehr Einsätzen an der gleichen Anlage im Kalenderjahr			400
6.	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>			
6.1	Wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat (§ 45 Abs. 1 Nr. 7 BbgBKG)	Berechnung nach Tarif-Nr. 1.1 – 2.1.6		
7.	<b>Beratungen im vorbeugenden Brandschutz</b>			
7.1	Je Beratung vor Ort durch Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Seddiner See			30
8.	<b>Kosten für Verbrauchsmaterialien</b>			
	Nachfolgend aufgeführte Materialien werden entsprechend den Beschaffungs- und Entsorgungskosten zusätzlich berechnet, wenn diese verwendet wurden:			
	– Streu- und Aufsaugmittel			
	– Sauerstoff			
	– Löschwasser			
	– Nebelfluid			
	– Sonderlöschmittel			

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## 9. Sonstige Kosten

Entsprechend anfallender Kosten werden zusätzlich berechnet:

- Reparatur-, Reinigungs-, Entsorgungs- und Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatz beschädigte, kontaminierte oder unbrauchbar gewordene Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Schutz- und Sonderausrüstungen und Einsatzbekleidung,
- Kosten für die Anmietung von Geräten sowie deren Reparatur oder Ersatzbeschaffung, wenn das Gerät während der Mietzeit beschädigt, unbrauchbar oder abhanden gekommen ist,
- Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdfirmen bei der Beseitigung von Schadensereignissen und
- Kosten für überörtliche Hilfe durch andere Feuerwehren entsprechend § 44 Abs. 2 BbgBKG.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seddiner See (Feuerwehrsatzung) vom 22.02.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See 13. Jahrgang Nr. 3 vom 24.03.2005) außer Kraft.

Seddiner See, den 29.11.2011

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ausfertigung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seddiner See (Feuerwehrsatzung), welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 29.11.2011 (Beschluss-Nr. 71/Nov/2011) beschlossen hat, wird im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 19 Nr. 12 am 14. Dezember 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, den 29.11.2011

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss zur 3./4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seddiner See

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 29.11.2011 mit Beschluss-Nr.: 61/Nov/2011 folgenden Beschluss gefasst:

#### I. Beschluss

Der Gemeindevertreterbeschluss Nr. 31/Mai/2011 vom 24.05.2011 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgehoben. Die Verfahren zur 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden zu einem gemeinsamen Änderungsverfahren mit der Bezeichnung 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans zusammengefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Seddiner See ist an die Ziele der Gemeinsamen Landesplanung anzupassen. Damit verbunden ist die Rücknahme von Bauflächen im Außenbereich. Somit sind außer den Flächen des „Mühlenberg II“ (Änderungsflächen Nr. 20 und 21) keine weiteren Planungen zu Wohnbauflächen im Außenbereich der Gemeinde Seddiner See zugelassen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### II. Begründung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin Brandenburg teilte mit Schreiben vom 19.07.2007 mit, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zu den Planungen „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ bestehen. Auf dieser Grundlage wurden die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ und

der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See fortgeführt und schlussendlich mit Satzungsbeschluss Nr. 33/Mai/2011 vom 24.05.2011 beendet. Das Bebauungsplanverfahren und die damit verbundene 3. Änderung des Flächennutzungsplans hat sich über mehrere Jahre hingezogen, weil verschiedenste Nachforderungen vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) zur erforderlichen Landschaftsschutzgebiet-Ausgliederung (LSG-Ausgliederung) an die Gemeinde Seddiner See gestellt wurden.

Am 31.03.2009 wurde der neue Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) bekannt gemacht. In der Festlegungskarte 1 (Gesamtraum) wird das Gemeindegebiet weder als „Gestaltungsraum Siedlung“ noch als ein zentraler Ort dargestellt. Somit wird der Gemeinde raumordnerisch eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine Siedlungsentwicklung im Zuge der Innenentwicklung und der zusätzlichen Entwicklungsoption gemäß Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B, Textliche Festsetzungen der Broschüre zum LEP B-B, Seite 19) in Höhe von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner raumordnerisch ermöglicht.

Die Planungen zum „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ und dem damit verbundenen Flächentausch im Flächennutzungsplan, dem die Gemeinsame Landesplanung (GL) zugestimmt hatte, sind nicht an die neuen Vorgaben der Landesplanung angepasst bzw. es wurde nicht der Nachweis



# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

erbracht, dass durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der zulässige Umfang weiterer Bauflächen eingehalten wird.

Weil der Bebauungsplan „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ und das damit verbundene Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht an die Ziele der Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst sind, hat die Gemeindeverwaltung die Anträge auf Genehmigungen des Bebauungsplans „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Genehmigungsbehörde am 10.10.2011 zurückgezogen.

Genehmigungsvoraussetzung für den Bebauungsplan „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ ist, dass der Flächennutzungsplan und damit auch der Bebauungsplan an die Ziele der Landesplanung angepasst sind.

Die Anpassung an die Ziele der Landesplanung ist bereits Bestandteil der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, bekannt gemacht am 20.07.2011. Für die weitere Planung zum „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ ist es damit zwingend erforderlich, dass die Verfahren zur 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu einem Verfahren zusammengeführt und insgesamt betrachtet werden.

Die erforderliche Anpassung an die Ziele der Landesplanung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans, die das gesamte Gemeindegebiet umfassend betrachtet – so wie dies mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt ist. In einer Änderung des Flächennutzungsplans, die lediglich die Flächen des „Mühlenberg II“ und die „ehemalige Entenfarm“ überplant, sind die Auswirkungen der Planung und die Darstellung der Betroffenheiten nicht möglich. Die Auswirkungen müssen für das gesamte Gemeindegebiet ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Aus diesem Grund müssen die Verfahren zur 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu einem Verfahren zusammengeführt und bearbeitet werden.

**Zur Eindeutigkeit wird das zusammengefasste Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans als 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans bezeichnet, damit bereits aus der Bezeichnung deutlich hervorgeht, dass es sich hierbei um ein zusammengefasstes Verfahren handelt.**

Die Inanspruchnahme der Fläche des „Mühlenberg II“ hat zur Folge, dass die sogenannte zusätzliche Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Abs. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) durch die geplante Wohnbauentwicklung des „Mühlenberg II“ vollständig in Anspruch genommen wird. Weitere Bauflächen im Sinne der sogenannten zusätzlichen Entwicklungsoption können im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt werden. Damit einher geht auch, dass die am 05.09.2011 im Bausausschuss diskutierten Planungsflächen, die weiterhin als „Bauflächen in Planung“ dargestellt werden sollten, ebenfalls zurückgenommen werden müssen. Nur so wird durch die neue Planung kein Entwicklungsrahmen eröffnet, der den Umfang der zusätzlichen Entwicklungsoption überschreitet.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin Brandenburg teilte mit Schreiben vom 27.10.2011 mit, dass gegen die geplanten Änderungen der 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans keine Widersprüche zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen sind, wenn im weiteren Verfahren nachgewiesen wird, dass die Planung zulässige zusätzliche Entwicklungsoptionen nicht überschreitet.

Die grundsätzlichen Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gelten auch für die zusammengefasste 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans.

- Sicherung der Bestandsnutzungen,
- Aufhebung des Widerspruchs der Flächennutzungsplan-Darstellung als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB,
- Konzentration auf die Innenentwicklung und die Nachverdichtung
- Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die Folgen des demografischen Wandels und
- Sicherung des Freiraums.

Mit den geplanten Änderungen soll eine Konzentration auf die vorhandene Siedlungstätigkeit erreicht werden, um die vorhandene Infrastruktur effek-

tiver zu nutzen und einer weiteren Zersiedlung entgegen zu wirken. Ziel ist es, die vorhandenen Baugebiete zu sichern und in gewissen – vertretbaren – Grenzen für eine mögliche Nachverdichtung vorzubereiten.

**Im Folgenden sind die geplanten Änderungen kurz dargestellt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Wiederholung der Ausführungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Änderungsflächen der aufzuhebenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind hier in den Änderungsflächen Nr. 20 und 21 enthalten. Die Änderungsflächen Nr. 22 und 23 sind erforderlich, um den Flächennutzungsplan an die Ziele der Landesplanung anzupassen.**

## **Änderungsfläche Nr. 1 – Eisenbahnsiedlung in Neuseddin:**

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche mit besonderem Charakter und hohem Grünanteil

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche, Private Grüngärten mit der Zweckbestimmung „Wohnungsgärten“ und Garagenstandort

### **Kurzerläuterung und Begründung**

Die Änderung der Darstellung dient der Sicherung des städtebaulichen Charakters der vorhandenen privaten Wohnungsgärten. Es soll eine schlechende Veränderung dieses Bereichs zu einem Wochenendhausgebiet verhindert werden. Gleichzeitig werden hier Wohnbauflächen zurückgenommen, weil eine bauliche Verdichtung hier nicht gewünscht ist. Des Weiteren sollen die vorhandenen Garagenstandorte langfristig gesichert werden.

## **Änderungsfläche Nr. 2 – Kiefernweg:**

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung, gewerbliche Bauflächen

Geplante Darstellung: Gemischte Baufläche

### **Kurzerläuterung und Begründung**

Hierzu befindet sich parallel ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB in Aufstellung. Zum einen sollen in diesem Bereich die „Wohnbauflächen in Planung“ als im „Bestand“ dargestellt werden und zum anderen „gewerbliche Bauflächen“ in „gemischte Bauflächen“ geändert werden. Für den Bereich der „Wohnbauflächen in Planung“ („Lindenring“) wurde der Bebauungsplan „Lindenring“ aufgestellt und als Satzung beschlossen. Der Bereich ist zwischenzeitlich fast vollständig bebaut. Dementsprechend soll der Bereich als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt werden.

Die geplante Änderung der gewerblichen Bauflächen zu gemischten Bauflächen wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die hierfür vorgesehene Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 soll mit der 3./4. Änderung des FNP durchgeführt werden, ist aber nicht Bestandteil des formellen Änderungsverfahrens.

## **Änderungsfläche Nr. 3 – Campingplatz ICANOS:**

Bisherige Darstellung im FNP: Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz

Geplante Darstellung: Sonderbaufläche Campingplatz

### **Kurzerläuterung und Begründung**

Bei dem Campingplatz ICANOS handelt es sich im Bestand nicht um einen Zeltplatz sondern um einen Campingplatz, der an diesem Standort von der Gemeinde ausdrücklich unterstützt wird. Entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung soll der **Flächennutzungsplan** hier in „Sonderbaufläche Campingplatz“ geändert werden, um den Betrieb langfristig an diesem Standort zu sichern.

## **Änderungsfläche Nr. 4 – Wohnbaufläche Weinbergstraße:**

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche im Bestand

### **Kurzerläuterung und Begründung**

Der Änderungsbereich wurde zwischenzeitlich straßenbegleitend bebaut und steht als Wohnbauflächenpotenzial nicht mehr zur Verfügung.

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Änderungsfläche Nr. 5 – Campingplatz Kirchplatz 4:

Bisherige Darstellung im FNP: Grünfläche

Geplante Darstellung: Sonderbaufläche Zweckbestimmung Campingplatz

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Änderungsbereich wird bereits seit mehreren Jahrzehnten als Dauercampingplatz für ca. 11 Dauercamper genutzt. Zur Sicherung des Campingplatzes an diesem Standort soll dieser entsprechend seiner seit Jahrzehnten ausgeübten tatsächlichen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Die Darstellung im **Flächennutzungsplan** ist auch zur Genehmigung erforderlicher notwendiger Modernisierungsmaßnahmen erforderlich. Eine Erweiterung über die bisher genutzten Flächen ist mit der Planung nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

## Änderungsfläche Nr. 6 – Stückener Straße:

Bisherige Darstellung im FNP: gemischte Baufläche

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche im Bestand, Versorgungsfläche, Stellplatz

### Kurzerläuterung und Begründung

Für den hier in Rede stehenden Bereich wird parallel ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Die geplante Änderung der „gemischten Baufläche“ zu „Wohnbaufläche“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die hierfür vorgesehene Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll mit der 3./4. Änderung des **Flächennutzungsplans** durchgeführt werden, ist aber nicht Bestandteil des formellen Änderungsverfahrens.

## Änderungsfläche Nr. 7 – Wochenendhausgebiet an der Hauptstraße

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Änderungsbereich wird geprägt von Wochenendhaus- und Dauerwohnnutzungen. Die Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan als Waldfläche mit Siedlungsbestand stellt keine Baufläche dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um Außenbereichsflächen, die aber in tatsächlicher Art und Weise überwiegend baulich geprägt sind. Mit der geplanten Änderung soll die widersprüchliche Darstellung des **Flächennutzungsplans** als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB aufgehoben werden.

Mit der Darstellung werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern es wird dem Bestand Rechnung getragen.

## Änderungsfläche Nr. 8 – Wohnbaufläche Kornstraße

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche im Bestand

### Kurzerläuterung und Begründung

Die Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Waldfläche mit Siedlungsbestand stellt keine Baufläche dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um Außenbereichsflächen, die aber in tatsächlicher Art und Weise baulich geprägt sind und als Wohnbauflächen genutzt werden. Der Änderungsbereich bildet den südlichen Abschluss der straßenbegleitenden Wohnbebauung in der Kornstraße. Mit der geplanten Darstellung wird auch die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze berücksichtigt. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche soll dieser Bereich bestandsichernd dargestellt werden. Neue Wohnbauflächen werden hiermit nicht geplant.

## Änderungsfläche Nr. 9 – An der Trift und Blumesiedlung

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche im Bestand, Wald

### Kurzerläuterung und Begründung

Die Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Waldfläche mit Siedlungsbestand stellt keine Baufläche dar. Vielmehr handelt es sich hierbei

um Außenbereichsflächen, die aber in tatsächlicher Art und Weise baulich geprägt sind und als Wohnbauflächen genutzt werden. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche soll dieser Bereich bestandsichernd dargestellt werden. Neue Wohnbauflächen werden hiermit nicht geplant. Die Bereiche, die im Umgriff der bisherigen Darstellung mit enthalten waren, aber nicht baulich geprägt sind, sind auch nicht Bestandteil der geplanten Bestandsdarstellung. Hiermit soll einer weiteren Zersiedlung entgegengewirkt werden.

## Änderungsfläche Nr. 10 – südlich der Stückener Straße und westlich Am Seehügel

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche im Bestand, Wald

### Kurzerläuterung und Begründung

Die Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Waldfläche mit Siedlungsbestand stellt keine Baufläche dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um Außenbereichsflächen, die aber in tatsächlicher Art und Weise baulich geprägt sind und als Wohnbauflächen genutzt werden. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche soll dieser Bereich bestandsichernd dargestellt werden. Neue Wohnbauflächen werden hiermit nicht geplant. Die Bereiche, die im Umgriff der bisherigen Darstellung mit enthalten waren, aber nicht baulich geprägt sind, sind auch nicht Bestandteil der geplanten Bestandsdarstellung. Hiermit soll einer weiteren Zersiedlung entgegengewirkt werden.

## Änderungsfläche Nr. 11 – Schuppesiedlung

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Änderungsbereich wird geprägt von Wochenendhausnutzungen. Die Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Waldfläche mit Siedlungsbestand stellt keine Baufläche dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um Außenbereichsflächen, die aber in tatsächlicher Art und Weise baulich geprägt sind. Mit der geplanten Änderung soll die widersprüchliche Darstellung des **Flächennutzungsplans** als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB aufgehoben werden. Mit der Darstellung werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern es wird dem Bestand Rechnung getragen.

## Änderungsfläche Nr. 12 – südliche Kornstraße

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Wald

### Kurzerläuterung und Begründung

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Nutzungen von einigem Gewicht, die eine Bestandssicherung rechtfertigen würden. Hier soll einer weiteren Zersiedlung vorgebeugt und der Außenbereich vor einer weiteren Zersiedlung geschützt werden.

## Änderungsfläche Nr. 13 – Feldstraße und Am Waldrand

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche mit Waldcharakter, Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet

### Kurzerläuterung und Begründung

Die Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Waldfläche mit Siedlungsbestand stellt keine Baufläche dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um Außenbereichsflächen, die aber in tatsächlicher Art und Weise baulich geprägt sind und als Wohnbauflächen genutzt werden. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche soll dieser Bereich bestandsichernd dargestellt werden. Neue Wohnbauflächen werden hiermit nicht geplant. Hierbei wird bei der Art der Nutzung unterschieden zwischen Wohnbauflächen und den Flächen im Bereich des Rüdigerwegs, die als Wochenendhausgebiet genutzt werden.



# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Änderungsfläche Nr. 14 – Südliche Schlunkendorfer Straße

Bisherige Darstellung im FNP: Waldfläche mit Siedlungsbestand

Geplante Darstellung: Wald

### Kurzerläuterung und Begründung

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Nutzungen von einigem Gewicht, die eine Bestandssicherung rechtfertigen würden. Hier soll einer weiteren Zersiedlung vorgebeugt und der Außenbereich geschützt werden. Hinzu kommt, dass der Bereich nicht an den vorhandenen Siedlungsbereich angeschlossen ist.

## Änderungsfläche Nr. 15 – TLG Fläche

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: landwirtschaftliche Fläche

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 das Gemeindegebiet weder als „Gestaltungsraum Siedlung“ noch als einen zentralen Ort dar. Somit wird der Gemeinde raumordnerisch eine Siedlungsentwicklung ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung und der zusätzlichen Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Nr.2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in Höhe von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner. Die hier in Rede stehende Fläche wird nicht dem Innenbereich zugeordnet. Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung soll der Bereich nicht mehr als „Baufläche in Planung“ dargestellt werden.

## Änderungsfläche Nr. 16 – Östlich der Schlunkendorfer Straße

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche im Bestand.

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Änderungsbereich wurde zwischenzeitlich bebaut und steht als Wohnbauflächenpotenzial nicht mehr zur Verfügung.

## Änderungsfläche Nr. 17 – Wohnbauflächen südlich der Beelitzer Straße

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: landwirtschaftliche Fläche.

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 das Gemeindegebiet weder als „Gestaltungsraum Siedlung“ noch als einen zentralen Ort dar. Somit wird der Gemeinde raumordnerisch eine Siedlungsentwicklung ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung und der zusätzlichen Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in Höhe von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner. Die hier in Rede stehende Fläche soll zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht mehr als „Baufläche in Planung“ dargestellt werden.

## Änderungsfläche Nr. 18 – Garagenstandort in der Eisenbahnsiedlung – Dr. Albert-Schweitzer-Straße

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: Stellplatzfläche, Garagenstandort.

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 das Gemeindegebiet weder als „Gestaltungsraum Siedlung“ noch als einen zentralen Ort dar. Somit wird der Gemeinde raumordnerisch eine Siedlungsentwicklung ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung und der zusätzlichen Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in Höhe von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner. Die hier in Rede stehende Fläche soll zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht mehr als „Baufläche in

Planung“ dargestellt werden, sondern langfristig als Garagen/Stellplatzstandort für die Eisenbahnsiedlung gesichert werden.

## Änderungsfläche Nr. 19 – westliche Wohnbaufläche in der Weinbergstraße

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: Waldfläche – Erholungswald.

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 das Gemeindegebiet weder als „Gestaltungsraum Siedlung“ noch als einen zentralen Ort dar. Somit wird der Gemeinde raumordnerisch eine Siedlungsentwicklung ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung und der zusätzlichen Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in Höhe von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner. Die hier in Rede stehende Fläche soll zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht mehr als „Baufläche in Planung“ dargestellt werden.

## Änderungsfläche Nr. 20 – ehemalige Entenfarm

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: Wohnbaufläche im Bestand, Grünfläche – Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche)

### Kurzerläuterung und Begründung

Die Gemeinde Seddiner See hat für den in Rede stehenden Bereich einen Bebauungsplan in Aufstellung. Mit dem Bebauungsplan „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ sollen zum einen für den Bereich „Mühlenberg II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf Außenbereichsflächen geschaffen und zum anderen im Bereich der Konversionsfläche der „ehemaligen Entenfarm“ eine straßenbegleitende Wohnbebauung und eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) entwickelt werden. Die geplanten Wohnbauflächen im Bereich der „ehemaligen Entenfarm“ sind dem Innenbereich zuzuordnen und sind nicht auf die zusätzliche Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) anzurechnen. Dies hat die Gemeinsame Landesplanung mit Schreiben vom 04.11.2009 bereits bestätigt.

## Änderungsfläche Nr. 21 – Mühlenberg II –

Bisherige Darstellung im FNP: landwirtschaftliche Fläche

Geplante Darstellung: Waldfläche- Erholungswald, Wohnbaufläche

### Kurzerläuterung und Begründung

Die Gemeinde Seddiner See hat für den in Rede stehenden Bereich einen Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ sollen zum einen für den Bereich „Mühlenberg II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf Außenbereichsflächen geschaffen und zum anderen im Bereich der Konversionsfläche der „ehemaligen Entenfarm“ eine straßenbegleitende Wohnbebauung und eine SPE-Fläche entwickelt werden. Die geplanten Wohnbauflächen im Bereich der ehemaligen Entenfarm sind dem Innenbereich zuzuordnen und sind nicht auf die zusätzliche Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) anzurechnen. Dies hat die Gemeinsame Landesplanung mit Schreiben vom 04.11.2009 bereits bestätigt. Die vorgesehenen Wohnbauflächen im Bereich „Mühlenberg II“ sind dem Außenbereich zuzuordnen. Dementsprechend muss im Verfahren zur 3./4. Änderung des Flächennutzungsplans der Nachweis erbracht werden, dass die geplante Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Seddiner See an Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) angepasst ist. Für die Darstellung als „Wohnbaufläche“ ist es erforderlich, dass die Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) hat das erforderliche Verfahren bereits eingeleitet.

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Änderungsfläche Nr. 22 – Wohnbauflächen nördlich der Beelitzer Straße

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: landwirtschaftliche Fläche

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 das Gemeindegebiet weder als „Gestaltungsraum Siedlung“ noch als einen zentralen Ort dar. Somit wird der Gemeinde raumordnerisch eine Siedlungsentwicklung ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung und der zusätzlichen Entwicklungsoption gem. Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in Höhe von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner. Die hier in Rede stehende Fläche soll zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht mehr als „Baufläche in Planung“ dargestellt werden.

## Änderungsfläche Nr. 23 – Wohnbauflächen westlich der Schlunkendorfer Straße

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche in Planung

Geplante Darstellung: landwirtschaftliche Fläche

### Kurzerläuterung und Begründung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 das Gemeindegebiet weder als „Gestaltungsraum Siedlung“ noch als einen zentralen Ort dar. Somit wird der Gemeinde raumordnerisch eine Siedlungsentwicklung ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung und der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ gem. Ziel 4.5 Nr. 2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in Höhe von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner. Die hier in Rede stehende Fläche soll zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht mehr als „Baufläche in Planung“ dargestellt werden.

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz, § 24 Abs. 3 Satz 2 und 4 und § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 bis 7 und Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) und i.V.m. mit § 22 Abs. 2 und § 29 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 29. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Seddiner See in den Ortsteilen Kähnisdorf und Seddin im Innenbereich gemäß der Innenbereichssatzung der Gemeinde Seddiner See in der jeweils geltenden Fassung, im Ortsteil Neuseddin auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Seddiner See.

### § 2

#### Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen, Hecken und Sträuchern

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
- wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

### § 3

#### Schutzgegenstand

- Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm (Durchmesser 16 cm)
  - Eibe, Feldulme, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Wacholder, Eberesche, Baumhasel, Kornelkirsche, Maulbeerbaum und Esskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
  - mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
  - Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
    - sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
    - ihre Abstände zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
  - abgestorbene Bäume in der freien Landschaft im Sinn des § 44 Abs. 1 BbgNatSchG mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,
  - Hecken und Sträucher im Sinn des § 44 Abs. 1 BbgNatSchG von mindestens 2 m Höhe,
  - Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.
- (2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Diese Satzung **gilt nicht** für:
- Obstbäume, Wallnussbäume, Speierlinge, Baumweiden, Wald, Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz, abgestorbene Bäume
  - Nach der Errichtung von genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Gebäuden gepflanzte oder ausgesetzte Bäume oder Sträucher, die mit ihrem Stammfuß dichter als 2 m an den zu schützenden Gebäuden stehen und dieses auf Grund ihres Wurzel- und Knollenwachstums beschädigen könnten. Die vorgesehene Beseitigung ist jedoch 14 Tage vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.

### § 4

#### Verbote und zulässige Handlungen

- Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören, zu beseitigen, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus



# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert wird, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 umfasst insbesondere:
1. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Abstellen von Baumaschinen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstigen Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
  2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich,
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Einbringen ungeeigneter Böden,
  4. das Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen wie Säuren, Ölen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen,
  5. das Ausbringen von Herbiziden,
  6. das Betreiben von offenen Feuer oder Feuerstellen im Kronentraufbereich von Bäumen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Lichtbilder, zu dokumentieren und die getroffene Maßnahme ist der Gemeinde Seddiner See unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
  2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichttraumprofils an öffentlichen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde Seddiner See.
  3. Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, Pflegeschnitte.
  4. Der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschritt an Jungbäumen, Kultur- obstbäumen und bestehenden Kopfbäumen.
  5. Der Rückschnitt bzw. das Auf- den- Stock- Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Die Gemeinde Seddiner See kann die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet.

## § 6

### Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Seddiner See **soll** auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 zulassen wenn,
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Antragsteller führen würde und die Ausnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
  2. die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden Gründen für das Allgemeinwohl erforderlich ist,

3. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen könnte,
4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

- (2) Eine Ausnahme **kann** zugelassen werden, wenn
1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  2. geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
  3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Seddiner See schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antragsformular oder formlosen Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Höhe Stammumfang und bei Hecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde kann bei Anträgen nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 die Beibringung eines den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils bewertenden Gutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers verlangen.
- (4) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung. Die Genehmigung über einen Ausnahmeantrag wird mit einem Bescheid erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.

## § 7

### Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich beeinträchtigt werden, so ist ein in § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung entsprechender Plan zusammen mit dem nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erforderlichen Ausnahmeantrag unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

## § 8

### Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Mit der Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung eines geschützten Gehölzes kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Gehölze auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Satzung nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Bestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden bei Bäumen der Stammumfang und bei den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen die flächige Ausdehnung sowie die Art, der Habitus und die Vitalität herangezogen.
- (2) In der Regel soll für einen Baum mit einem Stammumfang bis zu 120 cm ein Baum als Hochstamm gepflanzt werden. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm ist für jeden weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Es sind heimische geschützte Gehölze ( aus zum Bescheid beigefügter Liste ) als Baumschulware mit einem Stammumfang von 14- 16 cm zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzusetzen. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen oder abgestorben, ist die Pflanzung zu wiederholen.
- (3) Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ersatzzahlung festgelegt, die innerhalb von

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die ansonsten für die Ersatzpflanzung entstanden wären. Zur Ermittlung der Kosten wird ein Mittel aus den Verkaufspreisen regionaler Baumschulen gebildet. Es werden zusätzlich bei Bäumen 100% und bei den übrigen Gehölzen bis 150% des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt.

- (4) Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von geschützten Landschaftsbestandteilen oder für sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes im Gemeindegebiet zu verwenden.
- (5) Hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach Maßgabe der Abs. 1 und 4 verpflichtet. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder durch die Gemeinde auf seinem Grundstück zu dulden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert,

- der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung nicht nachkommt, den gefälltten Baum oder den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
  - entgegen § 8 dieser Satzung einer Nebenbestimmung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See.

## § 10 Gebühren

Die Höhe der Gebühren nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach der Gebührenordnung in der Anlage.

## § 11 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern der Gemeinde Seddiner See vom 21.12.2004 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Seddiner See, den 29.11.2011

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Gebührenordnung zur Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See

gemäß Gebührenordnung des Landes Brandenburg (GebGbg) Tarifstelle 4.2.1 und  
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Seddiner See Tarifstelle 1.5.1

### § 1

- (1) Das Fällen von Bäumen nach Erteilung einer Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der zu fällenden Bäume und ist nach Erteilung der Erlaubnis innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (2) Es werden folgende Beträge festgelegt:
- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| Fällung je Baum | 30,00 EUR |
|-----------------|-----------|

### § 2

Die Bearbeitungsgebühr eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung beträgt 10,00 EUR.

Ortsbesichtigungen, die sich zur Beurteilung, Einschätzung und Entscheidung erforderlich machen, werden durch den Antragsteller mit 10,00 EUR vergütet.

### § 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tag der Verkündung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See in Kraft.

Seddiner See, den 29.11.2011

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ausfertigung der Satzung der Gemeinde Seddiner See zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern, welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 29.11.2011 (Beschluss Nr. 72/Nov/2011) beschlossen hat, wird im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ 19. Jahrgang Nr. 12 am 14. Dezember 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, den 29.11.2011

Axel Zinke  
Bürgermeister

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 29.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Seddiner See“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Seddiner See führt folgendes Wappen:  
Das Wappen zeigt in Blau eine eingebogene Spitze, darin ein rotes Speichenrad, begleitet nach der Teilung rechts von einem gestürzten silbernen Boot in der Draufsicht, überdeckt von zwei schrägrechten silbernen Rudern und links von einem gestürzten silbernen Fisch.
- (2) Die Gemeinde Seddiner See führt eine Flagge. Die Beschreibung der Flagge lautet:  
Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1:4:1 in den Farben Rot-Weiß-Blau mit dem Gemeindegewappen in der Mitte.
- (3) Das von der Gemeinde geführte Dienstsiegel enthält das Wappen nach Abs. 1 und trägt die Umschrift „Gemeinde Seddiner See • Landkreis Potsdam Mittelmark“.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung (Abs. 2)
  2. Einwohnerversammlungen (Abs. 3).
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).  
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bei bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.  
Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.  
Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der

Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 5

#### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtlich gleichstellungsbeauftragte Person im Sinne des § 18 BbgKVerf.
- (2) Der Person i. S. d. § 5 Abs. 1 ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden.
- (3) Die Person i. S. d. § 5 Abs. 1 nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des jeweiligen zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Person i. S. d. § 5 Abs. 1 Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer nächsten Sitzung vorzutragen.
- (4) Soweit in Satzungen der Gemeinde Amts- oder Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### § 6

#### Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € übersteigt. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 ab einem Wert von 5.000 € trifft der Hauptausschuss. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Abs. 2 trifft der Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören.



# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## § 7

### Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter oder eine Fraktion Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretersitzung zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine Vertretung zu sichern.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Seddiner See.
- Änderungen werden dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

## § 8

### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung legt gem. § 28 BbgKVerf die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie diese nicht dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister überträgt oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (3) Die Gemeindevertretung ist so oft es die Geschäftslage erfordert einzuberufen, jedoch mindestens alle drei Monate.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 17 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.

## § 9

### Hauptausschuss

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird durch die Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (2) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf und des § 14 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## § 10

### Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständigen Ausschüsse:

- a) der Hauptausschuss,
  - b) der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbetätigkeit, Gemeindeentwicklung sowie Bau- und Wohnungswesen (Bauausschuss),
  - c) der Finanzausschuss,
  - d) der Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Jugendförderung, Gleichstellungsfragen, Frauenförderung und Sport (Sozialausschuss),
  - e) der Ausschuss für Gemeindeordnung, Umweltschutz und Naherholung (Umweltausschuss).
- (2) Jedem Ausschuss gehören vier Mitglieder an. Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse als sachkundige Einwohner berufen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beschränkt sich auf die Anzahl der Ausschussmitglieder. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Wahlbeschluss fest. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.
  - (3) Die Ausschussvorsitze werden gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hont in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zieht, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Für den Hauptausschuss gilt § 49 Abs. 2 BbgKVerf.
  - (4) Die Sitzungen der Ausschüsse dienen entsprechend § 43 Abs. 1 BbgKVerf der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung. Entsprechend tagen diese vor den Sitzungen der Gemeindevertretung zur Vorbereitung derselben. Der Bürgermeister oder von diesem beauftragte Personen haben im Ausschuss ein aktives Teilnahmerecht.
  - (5) § 14 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

## § 11

### Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss ist gemäß der Brandenburgischen Kommunalverfassung zuständig.
- (2) Der Bauausschuss ist beratend zuständig für:
  1. Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren, naturschutz-, landschaftsschutz- sowie immissionsschutzrechtliche Verfahren,
  2. Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen,
  3. Hochbauwesen mit Bauunterhaltung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude,
  4. Straßen- und Tiefbauangelegenheiten einschließlich Straßenentwässerung.
- (3) Der Sozialausschuss ist beratend zuständig für folgende Aufgabengebiete:
  1. Kinder- und Jugendangelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  2. Seniorenangelegenheiten,
  3. besondere Schulträgerangelegenheiten, außer bauliche Unterhaltung,
  4. Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, außer bauliche Unterhaltung,
  5. Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann,
  6. Vergabe von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine und Gruppen der Gemeinde Seddiner See,
  7. sonstige soziale Angelegenheiten.
- (4) Der Finanzausschuss ist beratend zuständig für folgende Aufgabengebiete:

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

1. Begleitung des Verfahrens der Aufstellung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und Bestandteilen,
  2. Begleitung der Haushaltsdurchführung,
  3. Empfehlung zur Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters gegenüber der Gemeindevertretung,
  4. Stellungnahmen bei Anträgen auf Stundung im Einzelfall bei einem Stundungsrahmen von mehr als 6 Monaten und mehr als 10.000,00 €,
  5. Stellungnahmen über Niederschlagungen im Einzelfall von über 500,00 €,
  6. Stellungnahmen über den Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 501,00 €,
  7. Stellungnahme über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ab 10.000,00 € im laufenden Haushaltsjahr.
- (5) Der Umweltausschuss ist beratend zuständig für folgende Aufgabengebiete:
1. Versorgungs- und Entsorgungsangelegenheiten, Straßenreinigung,
  2. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  3. Landschaftspflege sowie Ordnung und Sicherheit,
  4. Fischerei-, Forst- und Jagdwesen,
  5. Brandschutz,
  6. Umweltschutz.
- (6) Bestehen Zweifel darüber, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist der Hauptausschuss zuständig.
- (7) Die Regelung zur Zuständigkeit der Ortsbeiräte gem. § 12 Abs. 9 Hauptsatzung gilt unabhängig der Regelung der Absätze 1 bis 5.

## § 12

### Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. Kähnsdorf  
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Kähnsdorf in den Grenzen vom 05.12.1993.
  2. Neuseddin  
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Neuseddin in den Grenzen vom 05.12.1993.
  3. Seddin  
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Seddin in den Grenzen vom 05.12.1993.
- (2) In diesen drei Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat zu bilden.
- (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Kähnsdorf aus drei Mitgliedern, im Ortsteil Neuseddin besteht der Ortsbeirat aus sieben Mitgliedern und im Ortsteil Seddin besteht der Ortsbeirat aus fünf Mitgliedern.
- (4) Die Wahlperiode der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).
- (5) Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.
- (6) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung im jeweiligen Ortsteil zusammen.
- (7) Auf das Verfahren im Ortsbeirat findet im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Ortsbeirat eine Regelung durch eine Geschäftsordnung trifft.
- (8) Der Ortsbeirat kann zu allen den jeweiligen Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Soweit der Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat er die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der jeweilige Ortsbeirat ist über die Entscheidung durch Protokollübergabe zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 47 BbgKVerf.
- (9) Bei den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder durch den Hauptausschuss zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
  6. Erstellung des Haushaltsplanes.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist. Der Ortsbeirat entscheidet über die in § 46 Abs. 3 BbgKVerf genannten Angelegenheiten.
- (10) Der Ortsvorsteher oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Ortsbeirats vertreten den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er oder das Mitglied gem. Satz 1 kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (11) Ortsteile können durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden. Die Aufhebung des Ortsteils bedarf eines Bürgerentscheids in dem betreffenden Ortsteil. Die Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Anhörung des Ortsbeirats.

## § 13

### Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Seddiner See“.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein ehrenamtlich wirkendes Gremium, das parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig ist und sich als Interessenvertreter für alle älteren Bürger der Gemeinde Seddiner See gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Die Bemühungen des Seniorenbeirates richten sich insbesondere auf:
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren;
  - die Unterstützung der in der Altenarbeit tätigen Vereine, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen;
  - die Öffentlichkeitsarbeit, auch über den Rahmen der Gemeinde hinaus, mit dem Ziel, die Belange der Senioren in das öffentliche Interesse zu rücken.
  - Abstimmung der Vorstellungen und Erwartungen der an der Seniorenarbeit interessierten Personengruppe
- Die Aufgaben des Seniorenbeirates orientieren sich an den Leitlinien zur Seniorenpolitik der Landesregierung (Drucksache 4/4135 des Brandenburg Landtages vom 08.02.2007).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Seddiner See haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Dem Beirat gehören bis zu sieben Mitglieder an. Mitglieder können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seddiner See haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden einzeln durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Fraktionen oder des Bürgermeisters mittels Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der



# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

entsendenden Fraktion die Neuberufung durch die Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirats.

- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Maßgabe der Regelung für Mitglieder des Ortsbeirates in der Entschädigungssatzung der Gemeinde.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (7) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. d. § 30 Abs. 3 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Seniorenbeirat regelt das Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung, welche der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen ist.

## § 14

### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens zu fünf Sitzungen jährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei Gemeindevertretung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
- (4) Jeder Gemeindevertreter oder der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

## § 15

### Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters vertritt diesen bei dessen Verhinderung. Der Amtsleiter des Bau- und Ordnungsamtes ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Amtsleiter vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich.
- (3) Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf.

## § 16

### Gemeindebedienstete

Der Bürgermeister entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten. Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10.

## § 17

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Gebäude der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, zu Jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Seddiner See öffentlich bekannt gemacht:

a) Kiefernweg 5, vor der Gemeindeverwaltung; OT Neuseddin

b) Ecke Hans-Beimler-Straße Nr. 37/ Im Winkel; OT Neuseddin

c) Thielenstraße 9, vor der Zahnarztpraxis; OT Neuseddin

d) Hauptstraße Nr. 18, vor dem Gemeindehaus Seddin; OT Seddin

e) Dorfstraße 20, gegenüber der Kulturscheune in Kähnsdorf; OT Kähnsdorf

f) Ecke Kähnsdorfer Weg/ Stückener Straße; OT Kähnsdorf.

- (6) Die Schriftstücke sind vor der Sitzung sieben volle Tage (einschließlich dem Sitzungstag, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet) auszuhängen einzustellen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushängen und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## § 18

### Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Seddiner See, den 29.11.2011

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel



# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## In der 23. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss von Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm über der Gemeinde Seddiner See auf Antrag der SPD-Fraktion

#### Beschluss-Nr.: 51/Sep/2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See:

- setzt sich dafür ein, dass die von der Deutschen Flugsicherung geplanten Flugrouten für den neuen Großflughafen (BER) in Schönefeld so überarbeitet werden, dass eine möglichst geringe Belastung für die Bürgerinnen und Bürger entsteht. Die Flugrouten sind vorrangig über unbesiedelten Regionen zu planen und die Flughöhen sind nicht weiter herunterzusetzen (keine Erweiterung des Flugraumes). Neben Sicherheit, Minimierung von Umweltbelastungen und Wirtschaftlichkeit des Großflughafens sind die regionalen Interessen wie Lärmschutz, Erholung und Tourismus, wirtschaftliche Interessen der Regionen zu beachten.
- unterstützt die Volksinitiative zur „Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)“,
- fordert als vom Fluglärm betroffene Gemeinde ein aktives Mitspracherecht in der Fluglärmkommission,
- arbeitet mit den Nachbargemeinden zusammen, um die Interessen unserer vom Fluglärm betroffenen Region gemeinsam zu vertreten,
- bittet den Bürgermeister zu einer Bürgerversammlung einzuladen, in der die Bürgerinnen und Bürger sich informieren und ggf. mit Experten über die Flugroutenplanungen und zu erwartende Auswirkungen diskutieren können.

### Beschluss über einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)

#### Beschluss-Nr.: 52/Sep/2011

Die Gemeindevertretung beschließt der Befreiung von der Festsetzung Nr. 4 des Bebauungsplans „Lindenring“ für das Flurstück 411 in der Flur 2 der Gemarkung Neuseddin stattzugeben.

### Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Kiefernweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

#### Beschluss-Nr.: 53/Sep/2011

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses:

1. Für ein 9,4 ha großes Gebiet um den Kiefernweg im Ortsteil Neuseddin für die Flurstücke 436 tlw., 50/71, 50/77 tlw., 50/78 tlw., 50/80 tlw., 50/83, 50/84, 50/94 tlw., 50/95, 50/106 tlw., 247, 255, 257, 295, 307,

375, 377, 378, 379, 389, 390, 422 der Flur 2 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kiefernweg“ (siehe Anlage 1). Bislang lag das Gebiet in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 1a und seiner 3. Änderung sowie dem Bebauungsplan „Lindenring“. Eine angrenzende Waldfläche wird ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen.

2. Das Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.
3. Die festgesetzten Bebauungspläne werden für den Teilbereich aufgehoben.  
Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

### Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan „Generationenpark am See“

#### Beschluss-Nr.: 54/Sep/2011

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Generationenpark am See“, welcher in der Gemeindevertreterversammlung am 28.06.2011 gefasst wurde.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### Beschluss: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Generationenpark am See“

#### Beschluss-Nr.: 55/Sep/2011

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für die Flurstücke 496 und 58 der Flur 2 in der Gemarkung Seddin den Bebauungsplan „Generationenpark am See“ aufzustellen.
2. Das Verfahren zum Bebauungsplan „Generationenpark am See“ wird gemäß § 11 BauGB im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durchgeführt.
3. Der Vorhabenträger soll zur Ausarbeitung des Bebauungsplans „Generationenpark am See“ Dipl.-Ing. Walther, Kolkwitz beauftragen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

### Beschluss: Anpassung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Mühlenberg II – ehemalige Entenfarm“ im § 11

#### Beschluss-Nr.: 56/Sep/2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Anpassung des § 11 des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Seddiner See und dem Vorhabenträger, der Wohnen am Seddiner See GmbH.

## In der 14. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2011 wurde folgender Beschluss gefasst:

### Beschluss zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters für den Vertragsabschluss der Mittagessenversorgung für die Grundschule „Friedrich-List“ und der Kita „Waldsternchen“

#### Beschluss-Nr.: 58/Sep/2011

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeister Axel Zinke beauftragt wird, mit der Sodexo SCS GmbH einen Vertrag über die Dienstleistungskonzession der Mittagessenversorgung an der Grundschule „Friedrich-List“ und der Kita „Waldsternchen“ abzuschließen. Der Bürgermeister wird ebenfalls beauftragt, den bisherigen Vertrag zu kündigen.

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04.05.2011

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04. Mai 2011 (veröffentlicht im Seekurier Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 12 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 9) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 3,75 €/m<sup>3</sup>.“

- In § 5 wird nach Abs. 6 ein Absatz 6 a eingefügt. Dieser Abs. 6a hat folgenden Wortlaut:

„(6a) Übersteigt die von einem Grundstück abgefahrene Menge von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben die nach den

Absätzen 3 - 6 ermittelte Schmutzwassermenge, gilt abweichend die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.“

- § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt 53,49 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.“

### Artikel 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04. Mai 2011 tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Beelitz, den 07.12.2011

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Information des Bau- und Ordnungsamtes

**Kähnsdorf – Dorfstraße**  
**Seddin – Schlunkendorfer Straße 1. Abschnitt**  
(beginnend an der Hauptstraße, endend Höhe Schlunkendorfer Straße Hausnummer 3)  
**Seddin – Hauptstraße 2. Abschnitt**  
(beginnend an der Schlunkendorfer Straße, endend Übergang zur Seddiner Straße)

Die Gemeindevertretung Seddiner See hat die Beplanung zur Rekonstruktion der o.g. Straßen beschlossen.

Damit jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit hat, sich allumfassend zu informieren, wird die Genehmigungsplanung zur Rekonstruktion der o.g. Straße in der Zeit vom

**09. Januar bis 07. Februar 2012**

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 12, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten.

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

**Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See  
gratuliert im Januar herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute**

zum 89. Geburtstag	Charlotte Muntau	im Ortsteil Seddin
zum 88. Geburtstag	Alma Wendt	im Ortsteil Neuseddin
zum 88. Geburtstag	Lidia Hanck	im Ortsteil Seddin
zum 88. Geburtstag	Lottelore Pfitzner	im Ortsteil Neuseddin
zum 88. Geburtstag	Hanswerner Cimbäl	im Ortsteil Neuseddin
zum 86. Geburtstag	Herta Liebe	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 84. Geburtstag	Martha Spevak	im Ortsteil Neuseddin
zum 83. Geburtstag	Gerda Hasenpusch	im Ortsteil Neuseddin
zum 83. Geburtstag	Hans Rinza	im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Geburtstag	Ingeborg Kaiser	im Ortsteil Seddin
zum 82. Geburtstag	Karl-Heinz Kleindienst	im Ortsteil Seddin
zum 82. Geburtstag	Walter Rein	im Ortsteil Kähnsdorf

zum 81. Geburtstag	Lonny Fischer	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag	Helga Discher	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag	Dora Piesik	im Ortsteil Seddin
zum 80. Geburtstag	Viktor Bloch	im Ortsteil Seddin
zum 80. Geburtstag	Dr. Siegfried Miersch	im Ortsteil Seddin
zum 75. Geburtstag	Dietrich Strohbach	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Horst Alsguth	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Gisela Streuber	im Ortsteil Seddin
zum 70. Geburtstag	Harald Rosonke	im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.

**Ende des Amtsblattes**